

Strafrecht, Strafanzeige und Strafverfahren

Strafrecht

Für Stalking gibt es in der Schweiz im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern, wie Deutschland oder Österreich, keinen speziellen Straftatbestand. Trotzdem kann Stalking strafrechtlich verfolgt werden, wenn einzelne Handlungen davon Straftatbeständen zugeordnet werden können. Am häufigsten betrifft dies folgende Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB:

| | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| Art. 179septies | Missbrauch einer Fernmeldeanlage |
| Art. 180 | Drohung |
| Art. 181 | Nötigung |
| Art. 173 | Üble Nachrede |
| Art. 174 | Verleumdung |
| Art. 177 | Beschimpfung |
| Art. 139 | Diebstahl (Einbruch) |
| Art. 144 | Sachbeschädigung |
| Art. 186 | Hausfriedensbruch |
| Art. 122 | Schwere Körperverletzung |
| Art. 123 | Einfache Körperverletzung |
| Art. 126 | Tätlichkeiten |
| Art. 189 | Sexuelle Nötigung |
| Art. 190 | Vergewaltigung |

Offizialdelikte wie Nötigung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und schwere Körperverletzung werden von Amtes wegen verfolgt. Drohung und leichte Körperverletzung hingegen nur, wenn die betroffene Person mit der Täterschaft in einer Ehe oder Partnerschaft lebt, sowie bis zu einem Jahr nach der Trennung oder Scheidung. In allen anderen Fällen braucht es zur Eröffnung eines Strafverfahrens einen Strafantrag der betroffenen Person.

Strafanzeige (Offizialdelikt) /Strafantrag (Antragsdelikt)

Bei Antragsdelikten muss die geschädigte Person innerhalb von drei Monaten seit dem letzten Vorfall oder dem Bekanntwerden der Täterschaft die Strafverfolgung beantragen. Ein Strafantrag kann bei jedem Polizeiposten mündlich oder schriftlich oder direkt bei der Staatsanwaltschaft in schriftlicher Form eingereicht werden (⇒ [Formular Strafantrag](#)). Als Opfer von Stalking kann man sich im Verfahren gegen die Täterschaft als Privatkläger positionieren. Als Privatklägerschaft hat man die Möglichkeit:

- die Bestrafung des Täters zu verlangen
- an Verfahrenshandlungen teilzunehmen
- einen Rechtsbeistand beizuziehen
- Beweisanträge zu stellen
- Akteneinsicht zu verlangen
- Rechtsmittel zu ergreifen

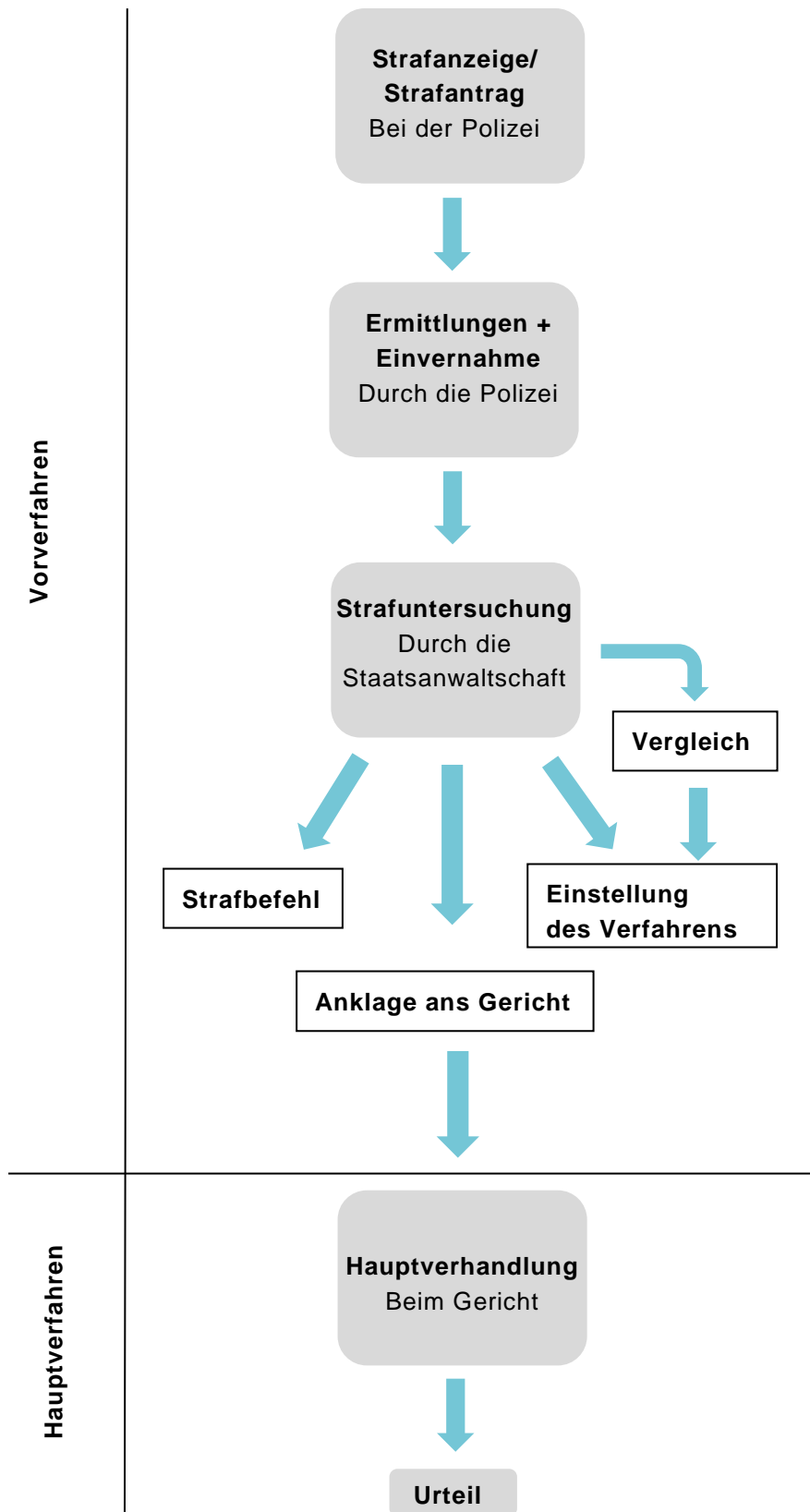
Bei einer Strafanzeige oder einem Strafantrag ist es unumgänglich, Beweismittel vorzulegen. Ein sorgfältig geführtes Stalking-Tagebuch (⇒ [Vorlage Stalking-Tagebuch](#)) über sämtliche Stalking-Handlungen und den dokumentierten Beweismitteln, können für das Verfahren entscheidend sein.

Es ist möglich, einen Strafantrag wieder zurückzuziehen. Der Rückzug ist definitiv und kann zu Kostenfolgen führen.

Strafverfahren

Nach der Aufgabe der Anzeige werden sowohl die geschädigte sowie die beschuldigte Person und allenfalls weitere Personen von der Polizei befragt. Das Verfahren wird durch die Staatsanwaltschaft geführt, welche ebenfalls noch Befragungen durchführen kann. Anschliessend kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit einem Entscheid abschliessen oder die Akten dem Gericht zur Beurteilung übergeben (siehe Seite 3).

Ablauf eines Strafverfahrens



- Aufgrund des Strafantrages beginnt die Polizei zu ermitteln
- Ausnahme bei Offizialdelikten (siehe Seite 1)
- Täter/In und Opfer werden bei der Polizei einvernommen
- Zur Polizei mitnehmen: Ausweis, Beweise, ggf. Stalking-Tagebuch
- Privatklägerschaft konstituieren (siehe Seite 2)

- Staatsanwaltschaft entscheidet, ob eine Strafuntersuchung eröffnet wird

Nach Abschluss der Strafuntersuchung:

- **Strafbefehl**
Busse, max. 180 Tagessätze
Geldstrafe, 720 Std. gemeinnützige Arbeit, 6 Mte. Freiheitsstrafe
- **Anklage ans Gericht**
Straftat zu gravierend, als dass sie im Strafbefehlsverfahren abgehandelt werden kann
- **Einstellung**
Kein Straftatbestand ist erfüllt oder mangelnde Beweise
- **Vergleich durch Staatsanwaltschaft**
Angeschuldigte Person entschuldigt sich beim Opfer. Übernimmt entstandene Unkosten ggf. auch Genugtuung. Es gibt kein Urteil.